

Besondere Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

der KVG Stade GmbH & Co. KG, Harburger Straße 96, 21680 Stade

(nachstehend KVG genannt)

und

der Kraftverkehr GmbH -KVG-, Dahlenburger Landstraße 37, 21337 Lüneburg

(nachstehend KVG genannt)

Stand 11.06.2026

§ 1 Geltungsbereich

Die „Besonderen Beförderungsbedingungen“ gelten für die Beförderung mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr der KVG nach §§ 42, 43 und 44 des Personenbeförderungsgesetzes (PBeFG) außerhalb der Geltungsbereiche der Tarife des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV-Tarif), des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN-Tarif), der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (VH-Tarif) und außerhalb des Geltungsbereichs des Tarifs der Bürgerbusvereine Apensen, Harsefeld, Horneburg, Lamstedt-Hechthausen und Osteland. Sie gelten abweichend und ergänzend zur „Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 27. Februar 1970 über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in den Fahrzeugen zu rauchen, dies umfasst auch elektrische Zigaretten,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden.
9. bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisung des Fahrzeugführers das Fahrzeug zu verlassen
10. sich in den Fahrzeugen ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufzuhalten (Maskenpflicht) es sei denn, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-Cov2 nicht besteht.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden von der KVG festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Leitung eines KVG-Betriebes zu richten.

Seit dem 01.01.2013 ist die KVG Mitglied im Verein „Schlichtungsstelle Nahverkehr Niedersachsen und Bremen e.V.“. Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen im ÖPNV (Öffentlichen Personennahverkehr) tätigen Verkehrsunternehmen und ihren Kunden (Fahrgästen).

(8) Wer missbräuchlich die Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Bei Verstoß gegen die Untersagung nach § 4 Abs. 2 Nr.10 hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40 EUR zu zahlen.

(9) Das Aussteigen zwischen den Haltestellen ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Der Ausstieg zwischen Haltestellen ist an Schultagen zu den Zeiten von 8-12 Uhr sowie ab 15 Uhr und an sonstigen Tagen gantztägig möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stadtgebiete.

2. Die Fahrgäste verständigen sich so rechtzeitig mit dem Fahrpersonal über ihre Haltewünsche, dass das Fahrzeug mit normaler Verzögerung und an geeigneter Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. Das Fahrpersonal entscheidet allein, ob und wo gehalten werden kann. Es ist nur möglich, wenn die Verkehrssituation dies erlaubt. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger Gesetze, Vorschriften und Regelungen sind einzuhalten bzw. zu beachten. Das Aussteigen muss für alle Beteiligten gefahrlos möglich sein. Das Aussteigen zwischen den Haltestellen kann daher nicht in jedem Fall gewährt werden.

4. Der Ausstieg zwischen den Haltestellen darf nur durch die Vordertür erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Fahrpersonal.

5. Der Fahrpreis ist so zu bemessen, als wäre der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle ausgestiegen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Verlorene oder eingezogene Fahrausweise, ausgenommen Schülersammelzeitkarten, Jahreskarten, Sparkarten im Abonnement sowie Chipkarten für Deutschlandtickets (Abo) und Quartalstickets (Abo), werden nicht ersetzt. Beförderungsentgelte für verlorene oder eingezogene Fahrausweise werden nicht erstattet. Für in Verlust geratene Schülersammelzeitkarten, Jahreskarten, Sparkarten im Abonnement sowie Chipkarten für Deutschlandtickets (Abo) und Quartalstickets (Abo) stellt die Verwaltung der KVG auf Antrag des Fahrgastes eine Ersatzkarte aus. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte für Schülersammelzeitkarten, Jahreskarten und Sparkarten im Abonnement erhebt die KVG eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR, für Chipkarten (Abos) eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR. Die vom Zeitpunkt des Antrages bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte aufgewendeten Fahrkosten werden gegen Vorlage der benutzten Fahrausweise erstattet.

Infolge Beschädigung oder Abnutzung unbrauchbar gewordene Schülersammelzeitkarten, Jahreskarten oder Sparkarten im Abonnement werden gegen eine vom Fahrgast zu entrichtende Gebühr in Höhe von 5,00 EUR von der Verwaltung der KVG ersetzt. Der unbrauchbare Fahrausweis wird eingezogen.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 EUR zu wechseln und Ein-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei einem anderen Fahrzeug oder bei der Verwaltung der KVG abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden. Fahrgeld wird nicht erstattet. Für Schülersammelzeitkarten gilt § 6 Abs. 7.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig, wenn der gültige Antrag auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Der Fahrausweis wird bis zur Vorlage des geforderten gültigen Dokuments eingezogen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR zu zahlen, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00€, wenn der Fahrgast frühestens 3 Werktage und spätestens 7 Werktage nach dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung im Besitz einer gültigen, persönlichen Zeitkarte war.

(3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen. Dies gilt auch in den Fällen der Absätze (1) und (2).

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für die Beförderung von Kindern.

(5) Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Empfangsbescheinigung aus, die zur Weiterfahrt bis zum Ziel berechtigt. Dies gilt nicht für die Zahlungsaufforderung, die dem Betroffenen bei Nichtzahlung ausgehändigt wird.

(6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der KVG unberührt.

(7) Zur Abwicklung und Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) können personenbezogene Daten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erhoben und verarbeitet werden. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgen ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des EBE-Verfahrens. Die Daten werden danach gelöscht.

(8) Die Weitergabe von Daten an ein Inkassounternehmen ist zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem EBE möglich.

(9) Sofern die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) vorliegen, werden die erhobenen Daten unabhängig von dem EBE-Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gespeichert. Im Falle einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherdauer um weitere 12 Monate verlängert werden.

(10) Wenn wiederholt die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung vorliegen, können während des vorgenannten Speicherzeitraums Strafanträge gestellt werden. Außerdem können Strafanzeigen bei manipulierten bzw. gefälschten Fahrscheinen erstattet werden. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Strafverfahrens gespeichert.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrpreis von Fahrkarten des Bartarifs wird weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) zu vertreten hat.

(2) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe der Wertmarke/ der Zeitkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe der Wertmarke/ der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Wertmarke mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt wird in keinem Fall berücksichtigt. Je Tag bis zur Rückgabe sind 5% des Zeitkartenpreises bei Monatskarten und 20 % des Zeitkartenpreises bei Wochenkarten anzurechnen, jeweils zuzüglich eines weiteren Tages. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

Fahrgästen mit Abonnementskarten, die mittels Attest für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, dass sie bettlägerig krank und/oder zu einer genehmigten Kur (außer offenen Badekuren) waren oder stationär im Krankenhaus behandelt wurden, wird das Fahrgeld für die Tage der Bettlägerigkeit, stationären Behandlung oder Abwesenheit wegen einer Kur (Ausfalltage) erstattet. Hierfür wird

1. bei Abonnementskarten für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile je Ausfalltag $1/365$ des 12fachen des in dem betreffenden Monat geltenden Monatseinzugs,

zugrunde gelegt.

Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 bis 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung der KVG zu stellen.

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR, sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die von der KVG zu vertreten sind.

(5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(6) Beweispflichtig für die Erstattungsvoraussetzungen ist der Fahrgast.

§ 11 Mitnahme von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur bis zu einem Höchstgewicht von 50 kg und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
4. Gegenstände, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht mehr als Handgepäck angesehen werden können.

(3) Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck. Tandems, Dreiräder, Lasträder und dergleichen sowie Krafträder werden nicht befördert. Andere Fahrräder, d. h. einsitzige Zweiräder, werden unter folgenden Voraussetzungen befördert:

Das Betriebspersonal kann die Mitnahme bei Platzmangel ablehnen. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitführen, hat es während der Fahrt festzuhalten und dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Jüngere Fahrgäste mit Fahrrad dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person fahren; dabei darf jede volljährige Person nur einen Fahrgast unter 12 Jahren mit Fahrrad begleiten. Vor dem Einsteigen sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen. In den Haltestellen sind Fahrräder von Hand zu schieben. Das Mitführen von Fahrrädern kann in bestimmten Bereichen (Piktogramm) ausgeschlossen werden.

In den Bussen dürfen im Bereich der Mitteltür maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrad darf nur durch die Mitteltür erfolgen. Der Fahrgast hat sein Fahrrad an der der Mitteltür gegenüberliegenden Seite unterzubringen.

(4) Für die Mitnahme von E-Scootern (als Behindertenfahrzeug) und Elektro-Rollstühle bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Die Mitnahme von E-Scootern bei der Beförderung in Bussen ist zulässig, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - max. Gesamtlänge von 1200 mm
 - 4-rädriges Fahrzeug
 - Gesamtgewicht (E-Scooter incl. aufsitzender Person) max. 300 kg
 - Die Aufstellung im Fahrzeug erfolgt rückwärts gerichtet zur Fahrtrichtung

Voraussetzung zur Mitnahme ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. alternativ ein Nachweis der Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse.

2. Verantwortlich für die Einhaltung der Bedingungen sind die Nutzer des E-Scooters.

3. Eine Mitnahme in Bussen ist in Beachtung der Regelungen des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) zugelassen, wenn im Einzelfall die in diesem Erlass unter dessen Ziffern 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen, die eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 PbefG begründen, erfüllt sind, insbesondere:

- a) Wenn der E-Scooter nach Angaben des Herstellers gemäß den Voraussetzungen des o.g. Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben ist.
- b) Wenn der Bus für den Transport von E-Scootern geeignet ist. Als geeignet in diesem Sinne gelten die Busse, die durch ein Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet sind.
- c) Wenn ein Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen nach dem o.g. Erlass sowie der Tauglichkeit des E-Scooters für die Mitnahme im Bus gemäß dem Unterabsatz a) durch den Fahrgast erfolgt. Der Nachweis ist in jedem Fall gegeben, wenn der E-Scooter durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 gekennzeichnet ist. .

Sämtliche im ÖPNV-Linienverkehr eingesetzten Busse, die die Eingangsvoraussetzungen nach Unterabsatz 3. Absatz b erfüllen, sind gut sichtbar mit dem in Ziffer 2 genannten Piktogramm gekennzeichnet.

(5) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des §2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.

(7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 6 und 7 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Dabei sind sie so zu führen, dass Belästigungen und Gefährdungen anderer Fahrgäste ausgeschlossen sind.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(6) Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet der Fahrgast als Tierhalter oder Tierhüter nach Maßgabe der §§ 833 und 834 BGB.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des zuständigen KVG-Betriebes zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Die KVG haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000€; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Verkehrsunternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der VO (EG) 1371/2007 und VO (EG) 181/2011 nicht.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 16 Schlichtung

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten in Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag besteht die Möglichkeit, eine Verbraucherschlichtungsstelle anzurufen. Eine geeignete Schlichtungsstelle ist die „SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e. V.“ (Postfach 6025, 30060 Hannover, www.nahverkehr-snub.de).

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz der KVG Stade.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Beförderungsbedingungen treten am 01.07.2026 in Kraft.

KVG Stade GmbH & Co. KG

Stade, 11.06.2026

Kraftverkehr GmbH –KVG -